# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Börnsen

## Nr. 50/2025

# Satzung der Gemeinde Börnsen zum Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie § 29 Abs. 1 u. Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), und §§ 18 Abs. 3; 19 Abs. 8; 57 Abs. 2 Nr. 4, 26 u. Abs. 5; 58 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen am 20.02.2025 diese Satzung erlassen.

## Präambel

Die Qualität einer Gemeinde wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für alle sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürger*innen Börnsens beitragen. Bäumen im Ortsbild kommen dabei vielfältige Aufgaben wie ästhetische Qualität, die Verbesserung des Dorfklimas als auch Lebensraumangebote für wildlebende Tiere zu.
Die Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden ortsbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für Vögel, Insekten und Kleinsäugetiere in der bebauten Gemeinde wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen sowie Brut- und Schlafstätten.
Das Engagement der Eigentümer*innen von Grundstücken auf denen heute ein geschützter, ortsbildprägender, ästhetischer und ökologisch wertvoller Baum steht, hat dazu beigetragen, die positiven Funktionen für den Naturhaushalt und die Lebensqualität zu fördern und zu erhalten. Die Satzung macht die Verantwortung jedes*r einzelnen Bürgers*in für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Gehölzbestand Börnsens nachhaltig sichern.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat bis zum Erlass dieser Satzung keine flächendeckende Erklärung zum Naturschutz nach § 18 Abs. 1 LNatSchG abgegeben. Die UNB hat kreisweit einzelne Landschaftsbestandteile durch Verordnungen geschützt; darüber hinaus handelt die UNB nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und LNatSchG.

## § 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand im Gemeindegebiet

a) zur Sicherung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Erscheinungsbildes der Gemeinde
c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (z.B. Feinstaub)
d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
e) als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur
f) zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen
g) aus Gründen des Naturerlebnisses sowie zur Sicherung der Naherholung

als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

(2) Diese Satzung gilt nicht für das Naturschutzgebiet „Dalbek Schlucht“ sowie das Nationale Naturerbe „Wentorfer Lohe“, deren räumlicher Geltungsbereich in der Anlage 1 dargestellt ist (Übersichtskarte).

## § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt nach dieser Satzung sind:

a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm und weniger als 200 cm,
b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 150 cm Stammumfang beträgt und wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von 70 cm aufweisen muss;
Maßgebend ist der Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen, ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes entscheidend,
c) Bäume an Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) oder § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ohne Rücksicht auf den Stammumfang,
d) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung,
e) im Genehmigungsverfahren für Baumaßnahmen und B-Pläne angeordnete Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen sowie in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG),

b) Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG),
c) Bäume in Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (z.B. Knicks),
d) Bäume, die nach anderem Recht (z.B. Denkmalschutzgesetz) geschützt sind.

(3) Sonstige gesetzliche oder in Verordnung geregelte Schutzvorschriften sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## § 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen.

(2) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der geschützten Bäume führen können.

(3) Zerstörungen im Sinne des Abs. 2 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

(4) Veränderung im Sinne des Abs. 2 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

(5) Beschädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

Als Beschädigungen gelten insbesondere:

a) Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform 5 m nach allen Seiten,
b) Abgrabungen, Ausschachten oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
c) Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z.B. durch das Befestigen oder Aufbringen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen und Kappungen im Kronenbereich,
d) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können (z.B. Salz, Säure, Öl),
e) Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

## § 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

a) in Fällen von Straßenbaumaßnahmen fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) mit Ausnahme der in der ZTV Baumpflege formulierten Sondermaßnahmen, in der zum Zeitpunkt der Handlung geltenden Fassung. Die ZTV Baumpflege kann beim Amt Hohe Elbgeest eingesehen werden.

b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und den Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) – Ausgabe 2023 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) sind einzuhalten, in der zum Zeitpunkt der Handlung geltenden Fassung. Die R SBB kann beim Amt Hohe Elbgeest eingesehen werden.
c) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.
d) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 1 oder 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG).

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b) sind der Gemeinde über das Amt Hohe Elbgeest, Der Amtsdirektor, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige beim Amt Hohe Elbgeest begonnen werden; es sei denn das Amt Hohe Elbgeest untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Abs. 1 lit. d) sind unverzüglich anzuzeigen.

## § 6 Befreiungen und Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 4 erteilt werden, wenn
a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

a) von einem Baum Gefahren für Personen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen. Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,
b) Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet sind und eine Befreiung in anderer zumutbarer Weise von diesen Vorschriften nicht möglich ist,
c) bei Durchführung eines Bauvorhabens auf das ein bauplanungsrechtlicher Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers sowie der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsfläche geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers und der Baueinrichtungsfläche nicht erhalten werden können,
d) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
e) ein Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem

Aufwand nicht möglich ist,

f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
g) der geschützte Baum nachweislich auf natürliche Weise ohne den unsachgemäßen Einfluss Dritter abgestorben oder irreparabel geschädigt ist (durch Blitzschlag, Sturm, Alter, Krankheit),
h) der geschützte Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 und Ausnahmen nach Abs. 2 sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(4) Die in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegten Schonfristen sind bindend. Innerhalb dieser sollen keine Ausnahmegenehmigungen umgesetzt werden.

## § 7 Antragsverfahren

(1) Befreiungen und Ausnahmen nach § 6 sind beim Amt Hohe Elbgeest, Der Amtsdirektor, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf zu beantragen. Sind diese im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) erforderlich, gilt der Antrag nach LBO als gestellt.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine Planskizze beizufügen, in der die Standorte der auf dem Grundstück geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Der Standort des betroffenen Baumes ist in der Planskizze zu markieren. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller*innen verlangt werden, wenn diese für die Beurteilung erforderlich sind (z.B. Gutachten über den Zustand des Baumes).

(3) Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen sowie Nutzungsberechtigte.

(1) Bei Bauanträgen und Bauvorhaben sind die Unterlagen nach Abs. 2 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(2) Über die Anträge wird im schriftlichen Verwaltungsverfahren entschieden. Die Verwaltungsakte ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie können mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Eine Genehmigung erlischt, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft begonnen wurde oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Eingriffsgenehmigung kann auf schriftlichen Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren, verlängert werden; sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf beim Amt Hohe Elbgeest eingegangen ist.

## § 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichzahlungen

(1) Grundsätzlich sind gefällte Bäume durch Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu ersetzen. Ersatzpflanzungen oder Ausgleichzahlungen hat vorzunehmen, wer

a) auf der Grundlage einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 oder einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 einen Baum beseitigt

b) dem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder einer Zuwiderhandlung durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegt.

(2) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei einem innerhalb von 10 Jahren erfolgten Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Art und der Standort der Ersatzpflanzung wird in der Genehmigung festgesetzt. Sie sind standortgerecht mit einheimischen Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12-14 cm (gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden). Bei allen Ersatzpflanzungen ist für einen ausreichenden Wurzelraum zu sorgen. Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich auf dem betroffenen Grundstück zu erfolgen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und beim Amt Hohe Elbgeest nachzuweisen.

(3) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichzahlung zu leisten. Der Wert der Ausgleichzahlung orientiert sich am Wert (brutto) des Ersatzbaumes gleicher Art von 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden) zuzüglich einer Pflanz-, Pflege und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichzahlung ist zur Anpflanzung von einheimischen Bäumen zu verwenden. Sie kann alternativ auch für Baumpflege, standortverbessernde Maßnahmen oder Maßnahmen, die dem Naturschutz bzw. der Landschaftspflege dienen, verwendet werden.

## § 9 Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümer*in bzw. als Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung geschützte Bäume im Sinne des § 3 beseitigt, zerstört oder verändert, ist verpflichtet, die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen und im Falle einer Beseitigung oder einer erforderlichen Fällung des Baumes Ersatz zu pflanzen.

(2) Werden durch Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, beeinträchtigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der*die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, Schäden, Beeinträchtigungen oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, ist durch den*die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung nach § 8 Abs. 2 vorzunehmen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung nach Abs. 1 oder 2 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung unter analoger Anwendung von § 8 Abs. 3 zu leisten.

## § 10 Mitwirkungspflichten

(1) Zur Antragsprüfung ist das Betreten des Grundstücks durch vom Amt Hohe Elbgeest Beauftragten, nach angemessener Vorankündigung, zu dulden. Berechtigte haben sich auf Verlangen dienstlich auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

(2) Antragsteller*innen sind verpflichtet, die zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen sowie wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Kommen Antragsteller*innen trotz Aufforderung diesen Pflichten nicht nach, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer ohne Vorliegen einer Ausnahme- oder Befreiungsgenehmigung
   a) entgegen dem Verbot nach § 4 Abs. 1 einen geschützten Baum beseitigt,
   b) entgegen dem Verbot nach § 4 Abs. 2 einen geschützten Baum im Sinne des § 4 Abs. 3 zerstört,
   c) entgegen dem Verbot nach § 4 Abs. 2 einen geschützten Baum im Sinne des § 4 Abs. 4 verändert,
   d) entgegen dem Verbot nach § 4 Abs. 2 einen geschützten Baum im Sinne des § 4 Abs. 5 beschädigt.

(2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG handelt, wer
   a) die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 festgesetzte Ersatzpflanzung oder Ausgleichzahlung nicht leistet.
   b) die nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 festgesetzte Ersatzpflanzung oder Ausgleichzahlung nicht leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 nach § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, können nach § 58 LNatSchG eingezogen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Hohe Elbgeest ist zur Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen und -beziehbaren Daten berechtigt soweit dies zur Regelung des Baumschutzes und rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben und Einhaltung dieser Satzung, insbesondere für eine Ausnahmegenehmigung, Versagung, Befreiung und Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erforderlich ist.
   Folgende Daten des Antragstellers dürfen durch die zuständigen Stellen verarbeitet werden:
   - Name, Vorname(n), Anschrift, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse, Eigentumsverhältnis des Grundstücks, Standort des Baumes
   - Name, Vorname(n), Firmenbezeichnung, Telefon-/ Handynummer, Anschrift, E-Mail-Adresse von Bevollmächtigten

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
   a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens, digital, schriftlich
   b) aus den Grundstücksakten
   c) aus dem Einwohnermelderegister
   d) aus dem Einwohnermelderegister
   e) aus den im Einsatz befindlichen Programmen zur Bestimmung des Grundstücks und der Eigentumsverhältnisse

(3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne dieser Satzung sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in geeigneter Form umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Informationspflichten

gegenüber Betroffenen.

(4) Das Amt Hohe Elbgeest ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (z.B. Polizei, Straßenbaulastträger) weiterzuleiten, sofern dies erforderlich ist. Weiterhin ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Beauftragte gemäß § 10 Abs. 1 und die Untere Naturschutzbehörde erlaubt.

(5) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange von den zuständigen Stellen gespeichert, wie dies zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börnsen, den 02. Juni 2025

gez. Katharina Münnich

Bürgermeisterin

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Dassendorf, den 12. Juni 2025

Amt Hohe Elbgeest

Der Amtsdirektor

Gez. Maike Dieckert

Büroleitende Beamtin

Bereitstellung im Internet: 16. Juni 2025